



Quartiergestaltungsplan Sera-Curt Bonaduz **Oeffentliche Auflage**

Gemäss Artikel 79 ff des Baugesetzes der Gemeinde Bonaduz ist der Quartiergestaltungsplan, als Ergänzung im Sinne von Artikel 71 ff Baugesetz, während mindestens 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage des Quartiergestaltungsplanes erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 24.08.93 in der Zeit vom 27.08.93 bis 25.09.93.

Gegen den Quartiergestaltungsplan Sera-Curt haben am 06.09.93 [REDACTED] [REDACTED], fristgerecht Einsprache erhoben. Diese wurde nach einem Gespräch zwischen [REDACTED] und dem Baufachchef [REDACTED] und nach Ergänzung des Quartiergestaltungsplanes Sera-Curt in dem Sinne, dass die bestehende und zu erhaltende Hecke entlang der Nordseite der Parzelle Nr. 2246 in den Quartiergestaltungsplan aufgenommen und bezeichnet wurde, am 28.09.93 zurückgezogen.

Die Rechtskraft des Quartiergestaltungsplanes Sera-Curt kann somit festgestellt werden.

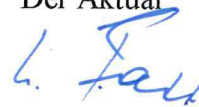
Es wird beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 84 Baugesetz werden hiermit der Quartiergestaltungsplan Sera-Curt sowie die Quartierplanvorschriften Wohnzone W2 (Ergänzungen) genehmigt und gleichzeitig dessen Rechtskraft festgestellt.
2. Das Grundbuchamt Domat/Ems wird beauftragt, gemäss Artikel 85 Baugesetz die Ergänzungen zu den Quartierplanvorschriften Wohnzone W2 auf den Parzellen Nr. 2246 und 123 (Wohnzone 2) anzumerken.
3. Mitteilung:
 - an die Grundeigentümer im Quartierplangebiet Sera-Curt Wohnzone W2
 - Grundbuchamt Domat/Ems
 - STW AG für Raumplanung, Kornplatz 2, 7000 Chur
 - AVo-Bauwesen
 - Kanzlei
 - und zu den Akten

Für den Gemeindevorstand Bonaduz
Der Präsident Der Aktuar



Chr. Theus



N. Patt